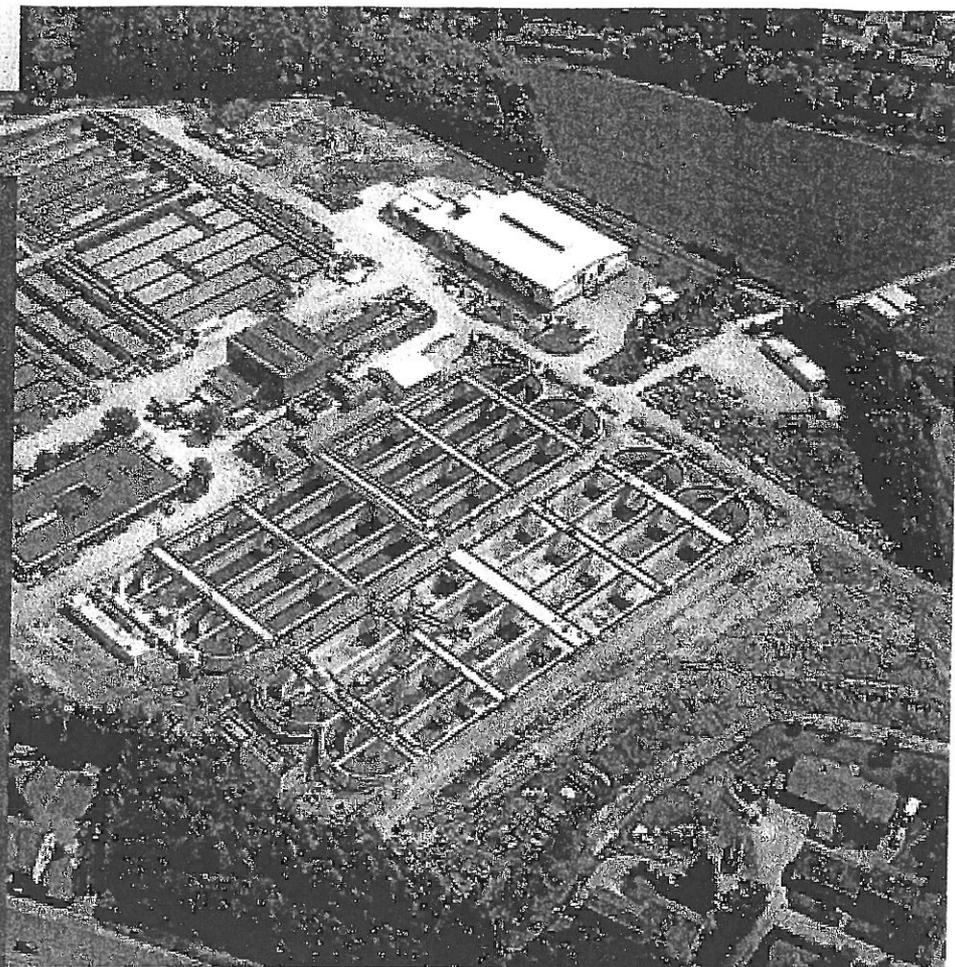


Umwelt



Investitionsprogramm

Abwasser NRW

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen



Ministerium für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen

NRW.

► Impressum

Herausgeber

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen,
40190 Düsseldorf
Referat IV-9 Abwasserbeseitigung und Abwassertechnik,
Dezember 2006

Konzept und Gestaltung

ID-Kommunikation
S1,1 · 68161 Mannheim

Druck

JVA Druck + Medien
Möhlendyck 50 · 47608 Geldern



Gedruckt auf 100 %
Recyclingpapier mit
Umweltzeichen

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger bzw. der Empfängerin zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



► Inhaltsverzeichnis

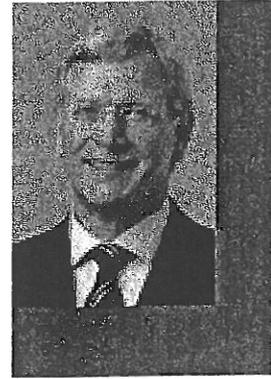
Vorwort	5
Förderbereich 1	
Produktionsintegrierter Umweltschutz	8
■ Förderbereich 1.1	
Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz – Zuschuss	9
■ Förderbereich 1.2	
Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz – Darlehen	13
■ Förderbereich 1.3	
Erprobter produktionsintegrierter Umweltschutz – Darlehen	17
Förderbereich 2	
Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen	
öffentlicher Abwasseranlagen	20
Förderbereich 3	
Öffentliche Kläranlagen	24
■ Förderbereich 3.1	
Öffentliche Kläranlagen – erprobte Technologien	25
■ Förderbereich 3.2	
Öffentliche Kläranlagen – innovative Technologien	29
Förderbereich 4	
Bodenfilteranlagen	32
Förderbereich 5	
Niederschlagswasser	36
Förderbereich 6	
Sanierung Fremdwasser	40
■ Förderbereich 6.1	
Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzept	41
■ Förderbereich 6.2	
Fremdwasser – Öffentliche Kanalsanierung	45
■ Förderbereich 6.2	
Fremdwasser – Private Kanalsanierung	49
Anhang	
Antragsunterlagen	53

{
}

{
}

► Vorwort

Die Landesregierung setzt unter den durch die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (WRRL) aus dem Jahr 2000 gesetzten Rahmenbedingungen neue Akzente in der Wasserwirtschaft. Ein wichtiger Aspekt ist die Förderung in der Abwasserbeseitigung. Mit der neuen Förderrichtlinie „Investitionsprogramm Abwasser NRW“ wird die Umsetzung notwendiger Investitionen und der Erhalt der abwassertechnischen Infrastruktur zum Schutz der Gewässer und der Umwelt unterstützt. Die Neuausrichtung des Förderprogramms durch die Landesregierung zielt darauf ab, dass Investitionen im Abwasserbereich in die notwendige Substanzerhaltung und -erweiterung an Abwasseranlagen zum Schutz der Gewässer erfolgen.



Unter Berücksichtigung des gesetzlich vorgegebenen Verwendungszwecks der Abwasserabgabe wurde das „Investitionsprogramm Abwasser“ konzipiert. Die Förderrichtlinie setzt die Schwerpunkte für abwassertechnische Investitionen im Zusammenhang mit den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Die Umsetzung der EU-Wasserrahmen-Richtlinie soll durch die Förderung ebenfalls unterstützt werden: Mit der Förderung sollen die wesentlichen abwassertechnischen Aufgaben der Zukunft angegangen und gelöst werden. Dazu zählen:

- Reduzierung und Vermeidung des Eintrags gefährlicher oder hygienisch relevanter Stoffe durch zukunftsorientierten Technologieeinsatz bei wasserwirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen
- Verminderung und Vermeidungsstrategien im industriell-gewerblichen Bereich (produktionsintegrierter Umweltschutz)
- Verringerung der Gewässerbelastungen aus Niederschlagswassereinleitungen
- Verminderung des Fremdwasseranfalls im öffentlichen und privaten Bereich
- Energieoptimierung bei Abwasseranlagen

Das Förderprogramm ermöglicht einen effektiven Mitteleinsatz durch Bündelung der Bewilligungsverfahren bei der NRW.BANK unter fachtechnischer Beteiligung der Wasserbehörden. Die Wahl der Finanzierungsinstrumente ist dabei so angelegt, dass sowohl bei Wirtschaftsunternehmen als auch Kommunen und Wasserverbänden die Kosten und Gebühren soweit wie möglich gemindert bzw. ein Anstieg vermieden werden soll. Die Investitionen in die abwassertechnische Infrastruktur sollen darüber hinaus auch einen weiteren Impuls für die Bauwirtschaft geben und den Technologiestandort NRW durch die Umsetzung innovativer Maßnahmen stärken.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eckhard Uhlenberg'. The signature is fluid and cursive.

Eckhard Uhlenberg

Minister für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

)
)

)
)



Investitionsprogramm Abwasser NRW

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen

RdErl. vom 15.11.2006-IV-9-025 086 0510

Das Land gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im Bereich der Abwasserentsorgung. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach wasserwirtschaftlichen Schwerpunkten gem. § 83 LWG in den in dieser Richtlinie aufgeführten Förderbereichen:

Förderbereich 1.1 Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz – Zuschuss

Förderbereich 1.2 Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz – Darlehen

Förderbereich 1.3 Erprobter produktionsintegrierter Umweltschutz – Darlehen

Förderbereich 2 Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen

Förderbereich 3.1 Öffentliche Kläranlagen – erprobte Technologien

Förderbereich 3.2 Öffentliche Kläranlagen – innovative Technologien

Förderbereich 4 Bodenfilteranlagen

Förderbereich 5 Niederschlagswasser

Förderbereich 6.1 Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzept

Förderbereich 6.2 Fremdwasser – Öffentliche Kanalsanierung

Förderbereich 6.3 Fremdwasser – Private Kanalsanierung

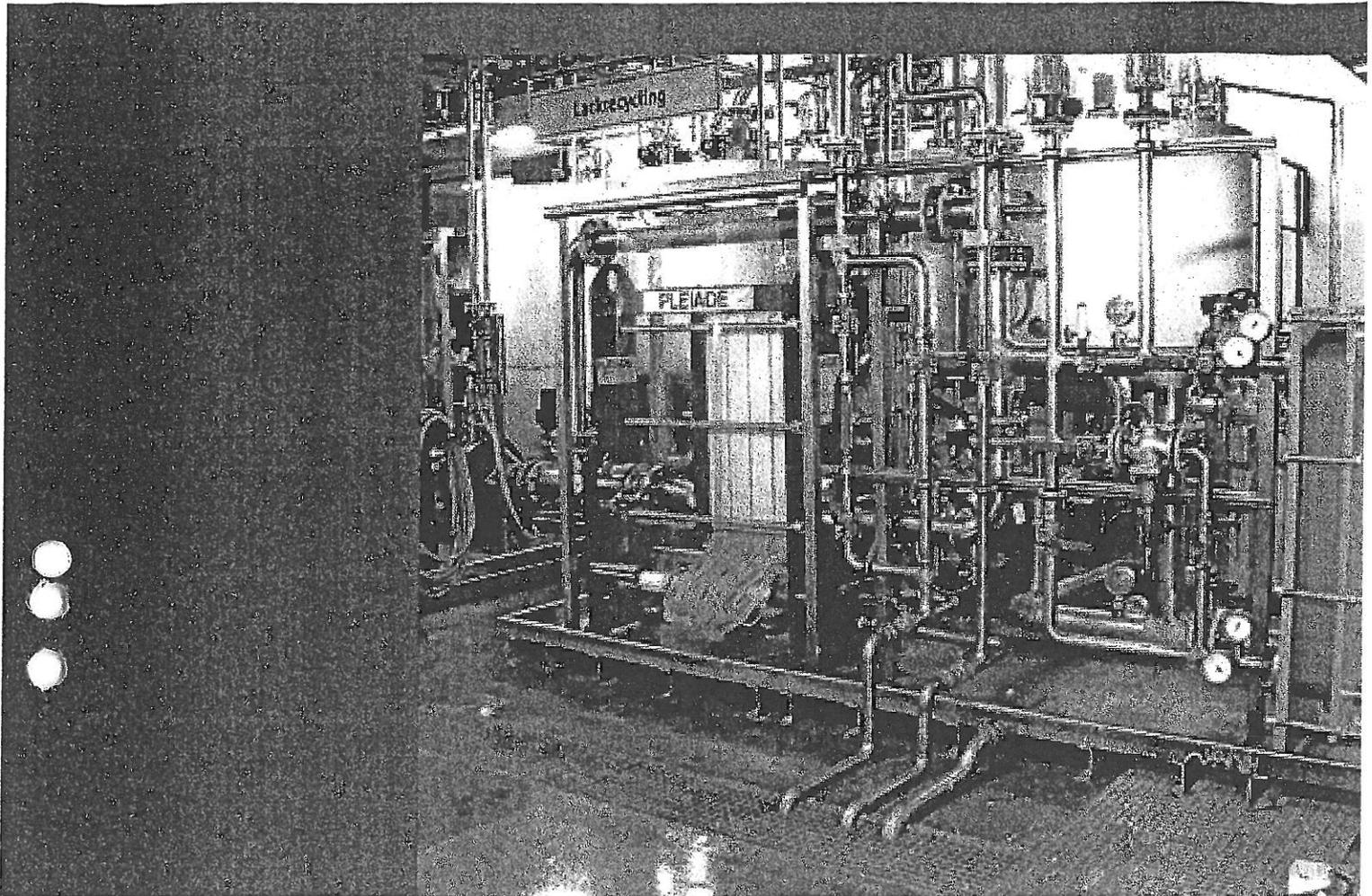
Die Richtlinien treten am 01.01.2007 in Kraft.

Die Richtlinien treten mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Produktionsintegrierter Umweltschutz

Die Vermeidung von Umweltbelastungen kann im Bereich der industriellen Abwasserbeseitigung durch prozessintegrierte Maßnahmen und Technologien erfolgen. Durch den Einsatz geeigneter Produktionsverfahren und Verfahrensänderungen wird die Entstehung von Abfällen, Abwasser, Abluft und Lärm vermieden oder zumindest minimiert. Für den Bereich der Wasserreinhaltung bedeutet produktionsintegrierter Umweltschutz z. B. die Schließung von Kreisläufen, die Auswahl von emissionsarmen und schadstoffarmen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zur Vermeidung von Schadstoffen im Abwasser oder die Umstellung von abwasserintensiven hin zu abwasserfreien Verfahren. Der effiziente Einsatz der Ressource Wasser und die Vermeidung von Abwasser hilft den Unternehmen gleichzeitig Kosten zu sparen. Auf diese Weise leistet der produktionsintegrierte Umweltschutz einen Beitrag für die Umwelt, die Verbesserung der Gewässergüte und rechnet sich darüber hinaus auch betriebswirtschaftlich für die Unternehmen.

Mit der Förderung des produktionsintegrierten Umweltschutzes werden zwei wichtige Ziele gleichzeitig verfolgt. Der Umweltschutz und die technologische Weiterentwicklung von Produktionsmethoden werden gefördert, indem Unternehmen bei der Einführung von effizienten und damit kostengünstigen Verfahren unterstützt werden. Gleichzeitig werden aber auch die Anbieter von Umweltschutztechnologien unterstützt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. bestehende gesichert.



► Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz – Zuschuss

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen des produktionsintegrierten Umweltschutzes im Rahmen der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle

aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrages noch nicht begonnen wurde. Die in Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

2. Gegenstand der Förderung

Investitionsmaßnahmen für innovative Verfahren des produktionsintegrierten Umweltschutzes

- a) zur Verringerung und Zurückhaltung der Abwasserfrachten von Produktionsprozessen, insbesondere solcher Stoffe, die in öffentlichen Kläranlagen nicht oder nicht ausreichend eliminiert werden,
- b) zur Schließung von Wasserkreisläufen,
- c) zur Vermeidung oder Verringerung von Abwasser.

Gefördert werden Maßnahmen

- zur Errichtung von Anlagen und Bauwerken, die zu einer wesentlichen Verringerung der nach den Anlagen der Abwasserverordnung zulässigen Schadstofffrachten beitragen.

Dabei ist die Erarbeitung neuer technischer Lösungen und deren Umsetzung in neue Produkte oder Verfahren oder der Einsatz vorhandener Produkte oder Verfahren auf neue Anwendungsmöglichkeiten Voraussetzung.

Nicht gefördert werden:

- Ersatzbeschaffungen für bestehende Anlagen oder Anlagenteile (ohne Verbesserung der Wirksamkeit)
- Unterhaltung und Betrieb von Anlagen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (zur Abgrenzung wird die Definition nach EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen – Abl. C045 vom 17.02.96, S. 6 – herangezogen).

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

- Industrie- und Gewerbebetriebe
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die erforderliche Erklärung zur „De-minimis-Regelung“ abzugeben und dem Förderantrag beizufügen, wenn er eine Förderung nach Nr. 5.4.2 a) beantragt.
- b) Bei der Beantragung nach Nr. 5.4.2 b) werden Zuwendungen gewährt, die die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger in die Lage versetzen, die geltenden EU-Gemeinschaftsnormen zu übertreffen. Dieselben Voraussetzungen gelten, wenn die Unternehmen bei Fehlen verbindlicher EU-Gemeinschaftsnormen Investitionen tätigen und durchführen müssen, um nationalen Normen gerecht zu werden, die strenger als die geltenden EU-Gemeinschaftsnormen sind.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:
Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:
Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung:
Nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers wird ein Zuschuss nach 5.4.2 a) oder 5.4.2 b) gewährt

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Projekte für die Errichtung von Anlagen und Bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen, um einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt abzuwehren oder vorzubeugen.

5.4.2 Höhe der Zuwendung

- a) Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern dabei der Maximalbetrag von 100.000 € innerhalb von drei Jahren je Unternehmen nicht überschritten wird. Die Förderung wird im Rahmen der „De-minimis-Regelung“ (VO Nr. 69/2001 der EU-Kommission vom 12.01.2001) gewährt.
- b) Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 30 % brutto der zuwendungsfähigen Investitionsmehrausgaben gem. Ziffer 37 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen (Amtsbl. 2001/C 37/03 vom 03.02.2001). In Gebieten, die für Beihilfen im Rahmen nationaler Regionalbeihilferegulungen in Frage kommen (sog. Fördergebiete), kann den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern eine um 5 % brutto höhere Zuwendung gewährt werden. Für KMU-Betriebe (kleine und mittlere Unternehmen) kann ein höherer Aufschlag von bis zu 10 % brutto gewährt werden. Die KMU-Definition richtet sich gegenwärtig nach den Empfehlungen 2003/361/EG der EU-Kommission (Abl. L 124 vom 20.05.2003).

Die vorerwähnten Aufschläge für die Fördergebiete und KMU sind gem. Ziffer 35 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen kumulierbar, wobei der Umweltschutzbeihilfenhöchstsatz auf keinen Fall 100 % brutto der beihilfefähigen Ausgaben überschreiten darf. KMU dürfen nicht dadurch, dass sowohl die für Regionalbeihilfen als auch die für die Umweltpolitik geltenden Vorschriften angewandt werden, einen doppelten Aufschlag erhalten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:
Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen,

Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allg. Nebenkosten (insb. Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG, Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2-facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

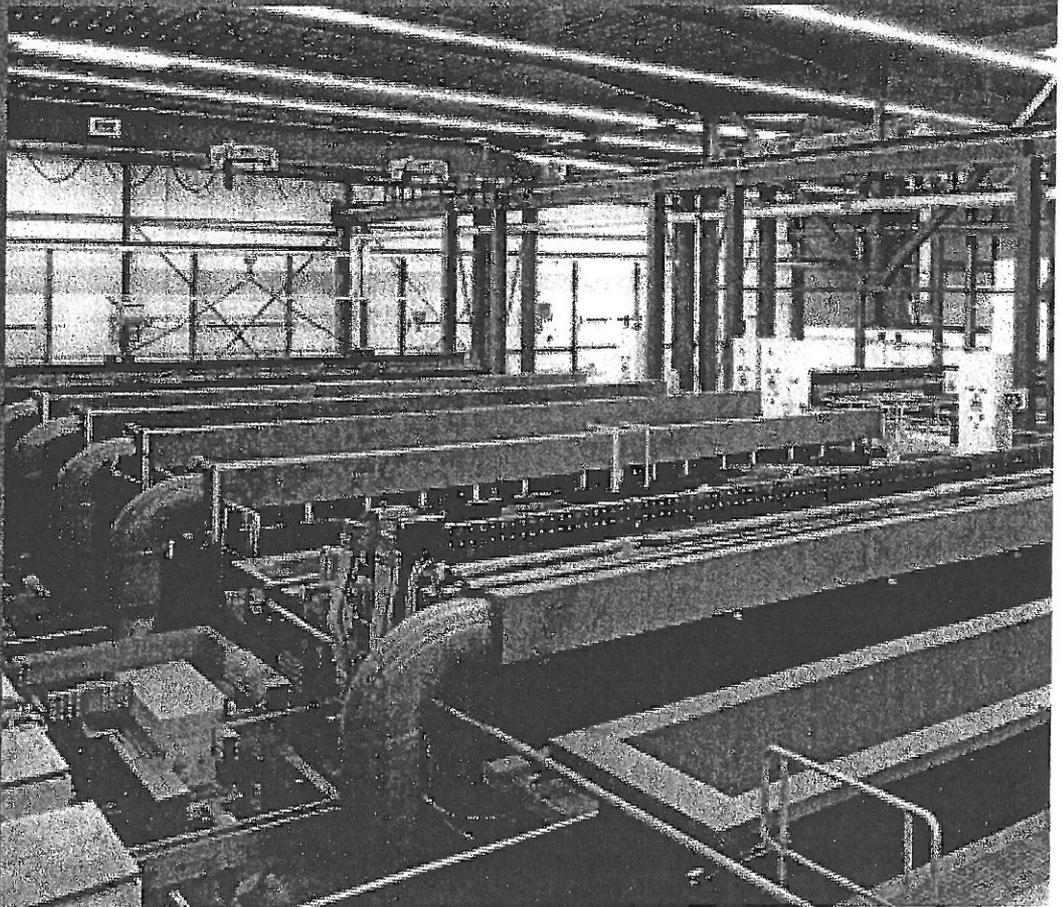
Bei einer positiven fachtechnischen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Zuwendung zu. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von

3 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/ Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten. Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen. Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.



► Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz – Darlehen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen des produktionsintegrierten Umweltschutzes im Rahmen der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflicht-

gemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme vor Eingang des Förderantrags bei der NRW.BANK begonnen worden ist. Der Maßnahmenbeginn richtet sich nach Nr. 2.4.1 des Gewässergüteprogramms – gewerblich (RdErl. vom 02. Juli 1990, MBl.NRW S. 994, SMBl. 772) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

Investitionsmaßnahmen für innovative Verfahren des produktionsintegrierten Umweltschutzes

- a) zur Verringerung und Zurückhaltung der Abwasserfrachten von Produktionsprozessen, insbesondere solcher Stoffe, die in öffentlichen Kläranlagen nicht oder nicht ausreichend eliminiert werden,
- b) zur Schließung von Wasserkreisläufen,
- c) zur Vermeidung oder Verringerung von Abwasser.

Gefördert werden Maßnahmen

- zur Errichtung von Anlagen und Bauwerken, die zu einer wesentlichen Verringerung der nach den Anlagen der Abwasserverordnung zulässigen Schadstofffrachten beitragen.

Dabei ist die Erarbeitung neuer technischer Lösungen und deren Umsetzung in neue Produkte oder Verfahren oder der Einsatz vorhandener Produkte oder Verfahren auf neue Anwendungsmöglichkeiten Voraussetzung.

Nicht gefördert werden:

- Ersatzbeschaffungen für bestehende Anlagen oder Anlagenteile (ohne Verbesserung der Wirksamkeit)
- Unterhaltung und Betrieb von Anlagen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (zur Abgrenzung wird die Definition nach EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen – Abl. C045 vom 17.02.96, S. 6 – herangezogen)

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

- Industrie- und Gewerbebetriebe
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es sind keine besonderen Zuwendungsvoraussetzungen zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

Darlehen

5.3 Form der Zuwendung:

Plafonddarlehen – gewerblich

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Projekte für die Errichtung von Anlagen und Bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.

5.4.2 Höhe der Zuwendung

Für die Förderung richtet sich die Darlehensgewährung nach dem Gewässergüteprogramm – gewerblich (RdErl. vom 02. Juli 1990, MBl.NRW S. 994, SMBl. 772) in der jeweils geltenden Fassung, sofern in diesen Richtlinien nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Darlehensbedingungen bestimmen sich nach Nr. 4.3 und Nr. 4.4 des Gewässergüteprogramms – gewerblich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti,

Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allg. Nebenkosten (insb. Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG, Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters durch die Antragstellerin oder den Antragsteller in 2-facher Ausfertigung bei einem Kreditinstitut seiner oder ihrer Wahl (Hausbank) einzureichen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung. Die Hausbank übersendet den Antrag zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag an die NRW.BANK.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Bei einer positiven fachtechnischen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Hausbank den zur Refinanzierung des von ihr an die Endkreditnehmerin oder den Endkreditnehmer

(Antragstellerin/Antragsteller) auszureichenden Förderkredit privatrechtlich zu. Die jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für Plafondkredite“ aus dem Gewässergüteprogramm – gewerblich sind Bestandteil der Zusage. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 3 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die zugesagte Förderung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

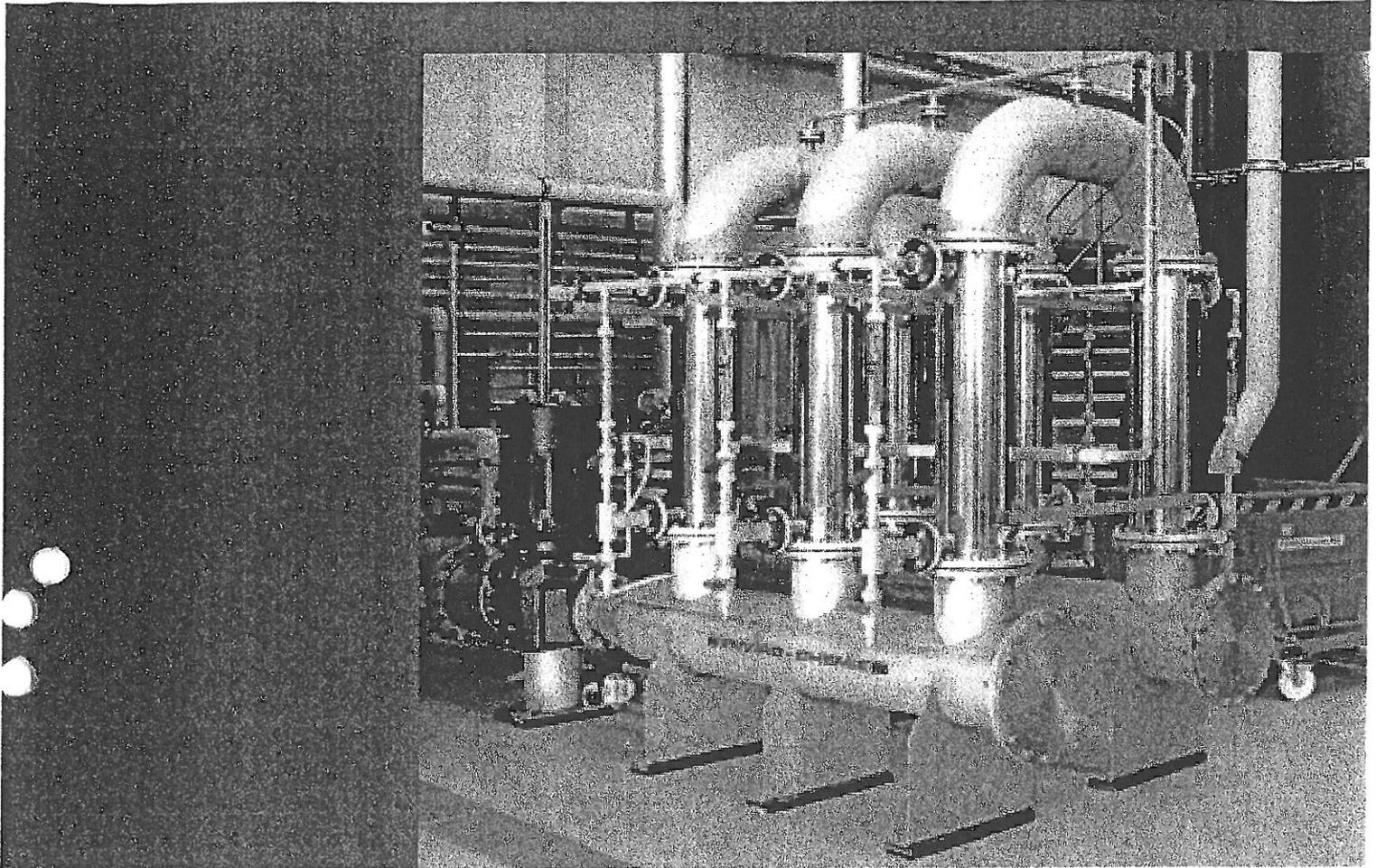
7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/ Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung der Kreditmittel sind durch die Hausbank an die NRW.BANK zu richten. Die Hausbank nimmt die Auszahlung der Kreditmittel an die Endkreditnehmerin oder den Endkreditnehmer vor.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO LIBRARY

(
)
)

)
)



► Erprobter produktionsintegrierter Umweltschutz – Darlehen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- gemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.1** Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen des produktionsintegrierten Umweltschutzes im Rahmen der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflicht-
- 1.2** Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme vor Eingang des Förderantrags bei der NRW.BANK begonnen worden ist. Der Maßnahmenbeginn richtet sich nach Nr. 2.4.1 des Gewässergüteprogramms – gewerblich (RdErl. vom 02. Juli 1990, MBl.NRW S. 994, SMBl. 772) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

Investitionsmaßnahmen für bereits erprobte Verfahren des produktionsintegrierten Umweltschutzes (PIUS)

- a) zur Verringerung und Zurückhaltung der Abwasserfrachten von Produktionsprozessen, insbesondere solcher Stoffe, die in öffentlichen Kläranlagen nicht oder nicht ausreichend eliminiert werden,
- b) zur Schließung von Wasserkreisläufen,
- c) zur Vermeidung oder Verringerung von Abwasser.

Gefördert werden Maßnahmen

- zur Anpassung von vorhandenen Anlagen an einen festgelegten Stand der Technik nach den Anlagen der Abwasserverordnung (innerhalb von 3 Jahren nach Erscheinen der entspr. Rechtsvorschrift) oder
- zur Errichtung von neuen Anlagen, die den Stand der Technik einhalten oder
- zur Verbesserung der Abwassersituation, ohne dass ein Stand der Technik für die betreffende Branche formuliert ist (z. B. bei nicht genehmigungsbedürftigen Einleitungen nach VGS NRW).

Nicht gefördert werden:

- Ersatzbeschaffungen für bestehende Anlagen oder Anlagenteile (ohne Verbesserung der Wirksamkeit)
- Unterhaltung und Betrieb von Anlagen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (zur Abgrenzung wird die Definition nach EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Abl. C 045 vom 17.02.1996, S. 6) herangezogen)

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

- Industrie- und Gewerbebetriebe
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es sind keine besonderen Zuwendungsvoraussetzungen zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

Darlehen

5.3 Form der Zuwendung:

Plafonddarlehen – gewerblich

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Projekte für die Errichtung von Anlagen und Bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.

5.4.2 Höhe der Zuwendung

Für die Förderung richtet sich die Darlehensgewährung nach dem Gewässergüteprogramm – gewerblich (RdErl. vom 02. Juli 1990, MBl.NRW S. 994, SMBl.NRW 772) in der jeweils geltenden Fassung, sofern in diesen Richtlinien nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Darlehensbedingungen bestimmen sich nach Nr. 4.3 und 4.4 des Gewässergüteprogramms – gewerblich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti,

Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allg. Nebenkosten (insb. Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG, Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters durch die Antragstellerin oder den Antragsteller in 2-facher Ausfertigung bei einem Kreditinstitut seiner oder ihrer Wahl (Hausbank) einzureichen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung. Die Hausbank übersendet den Antrag zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag an die NRW.BANK.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Bei einer positiven fachtechnischen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Hausbank den zur Refinanzierung des von ihr an die Endkreditnehmerin oder den Endkreditnehmer

(Antragstellerin/Antragsteller) auszureichenden Förderkredit privatrechtlich zu. Die jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für Plafondkredite“ aus dem Gewässergüteprogramm – gewerblich sind Bestandteil der Zusage. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 3 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die zugesagte Förderung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/ Verwendungsnachweis

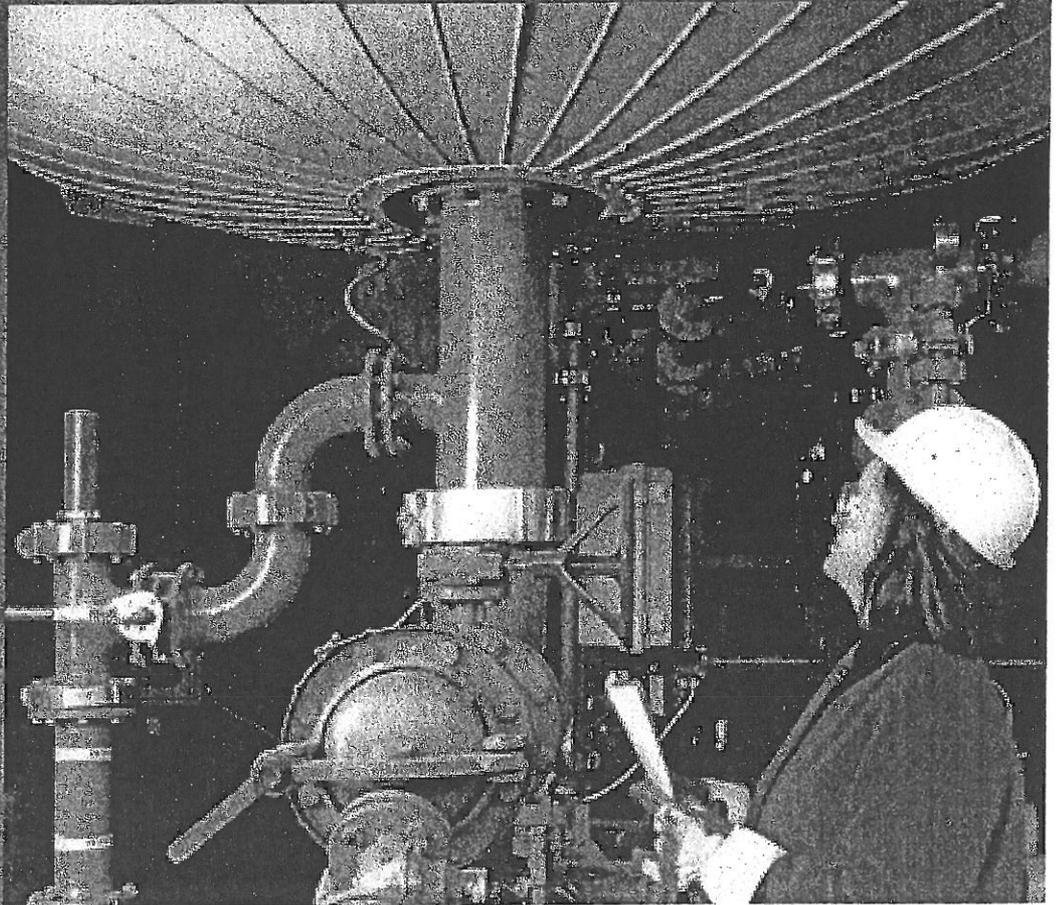
Die Anforderungen auf Auszahlung der Kreditmittel sind durch die Hausbank an die NRW.BANK zu richten. Die Hausbank nimmt die Auszahlung der Kreditmittel an die Endkreditnehmerin oder den Endkreditnehmer vor.

Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen

Die kommunalen Kläranlagen in Nordrhein-Westfalen verbrauchten bisher jährlich 1.200 Millionen kWh Elektrizität pro Jahr und damit mehr als zum Beispiel alle Haushalte in Düsseldorf (600.000 Einwohner). Der Wärmebedarf der Kläranlagen beträgt 900 Millionen kWh/a. Allein für die Kläranlagen in NRW bedeutet der Energiebezug (Strom und Brennstoffe) jährliche Kosten in Höhe von rund 100 Mio. Euro.

Durch eine systematische Energieoptimierung lassen sich die Energiekosten reduzieren. Mit dem Instrument der Energieanalyse werden sämtliche Betriebsabläufe überprüft und Schwachstellen – insbesondere auch gewässerrelevante – identifiziert. Die Energieoptimierung leistet damit einen Beitrag zur Verbesserung der Gewässergüte und hilft, Kosten einzusparen, die auf die Abwassergebühren umgelegt werden.

Im Rahmen des vorliegenden Investitionsprogrammes Abwasser NRW werden gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen bei Abwasseranlagen mit einem Zuschuss von bis zu 70 % gefördert. Die Förderung ist an die Umsetzung der in der Energieanalyse aufgezeigten Sofortmaßnahmen gekoppelt, um die Umsetzung der Maßnahmen und damit die tatsächliche Energieeinsparung voranzutreiben.



► Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

gemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen bei öffentlichen Abwasseranlagen in Nordrhein-Westfalen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflicht-

1.2 Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

2. Gegenstand der Förderung

Gutachterliche Untersuchungen für Energie-sparmaßnahmen bei öffentlichen Abwasseranlagen durch die Aufstellung einer systematischen Energiebilanzierung und Dokumentation des Energieeinsparungspotenzials anhand einer Feinanalyse.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die gutachterliche Untersuchung ist von einem externen Dritten in Anlehnung an das „Handbuch Energie in Kläranlagen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW durchzuführen. Der Betreiber verpflichtet sich, die im Gutachten ermittelten Sofortmaßnahmen umzusetzen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:
Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:
Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung:
Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Erstellung der gutachterlichen Untersuchung.

5.4.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2-facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet das LANUV der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Bei einer positiven fachtechnischen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Zuwendung zu. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/ Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten.

Die Auszahlung der Zuwendung darf erst nach Umsetzung der im Gutachten ermittelten Sofortmaßnahmen erfolgen. Die Umsetzung der ermittelten Sofortmaßnahmen ist vom Betreiber gegenüber der bewilligenden Stelle vor der Auszahlung nachzuweisen. Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen.

Öffentliche Kläranlagen

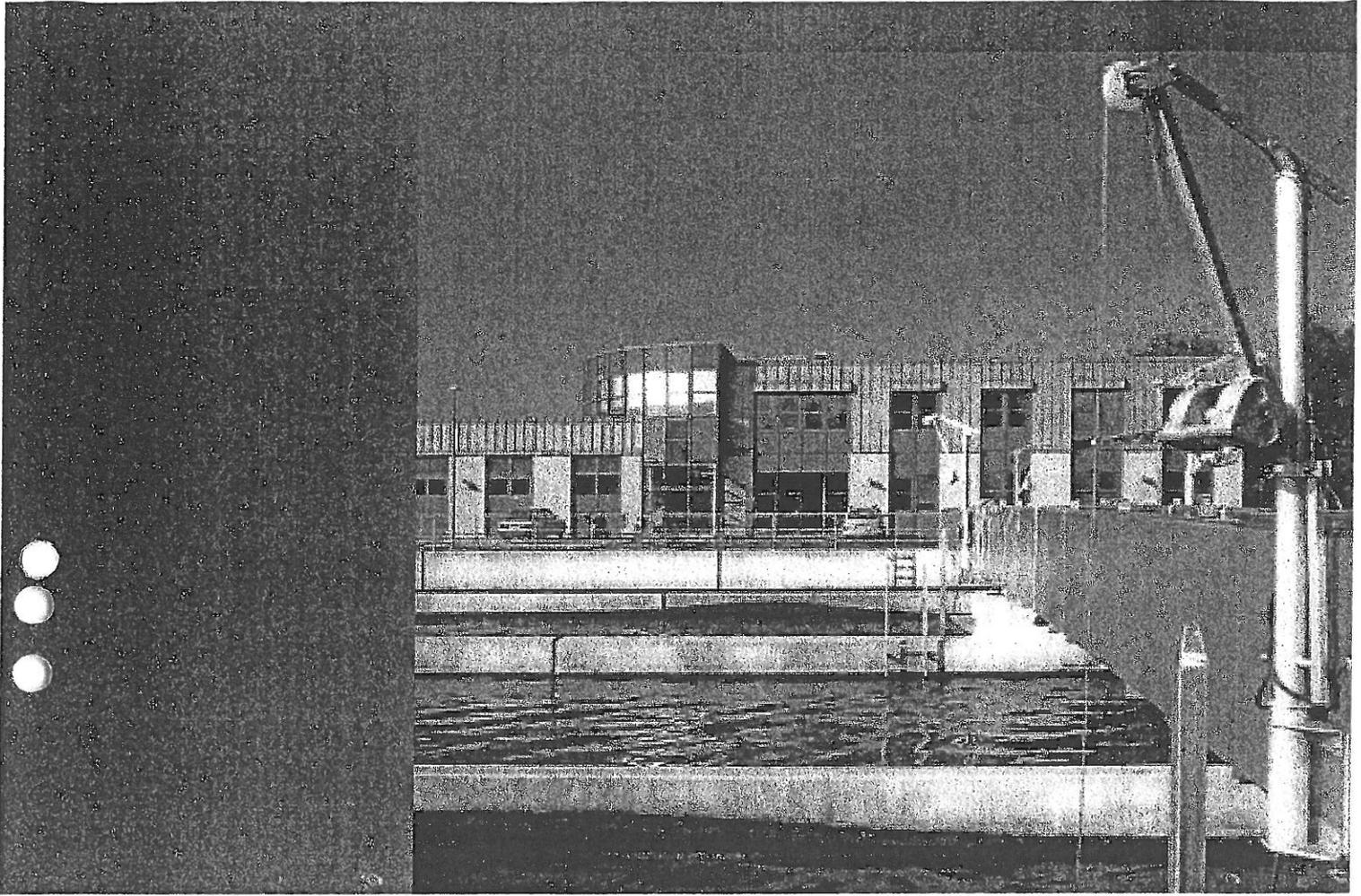
Erprobte Technologie:

Kläranlagen stellen heute verfahrenstechnisch anspruchsvolle Bauwerke dar, bei denen der Investitionskostenanteil für Maschinenbau und Elektrotechnik bei ca. 70 % liegt. Diese Bauteile weisen Abschreibungszeiten unter 15 Jahre auf. Die landesweiten Wiederbeschaffungskosten für die Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von 34,9 Mio. EW belaufen sich auf rd. 12 Mrd. Euro. Im Rahmen der technischen Nutzungsdauern sind bauliche und maschinelle Einrichtungen regelmäßig mit einem hohen finanziellen Aufwand zu erneuern oder zu ergänzen, um eine Anpassung an die Regeln der Technik sicherzustellen und damit die Gewässergüte nachhaltig zu verbessern oder zu erhalten. Bei allen Kläranlagen wird in den nächsten Jahren ein Sanierungsbedarf durch den notwendigen Ausbau von Maschinen und Elektrotechnik vorhanden sein.

Innovative Technologie:

Neben erprobten Verfahren werden zukunftsorientierte Technologien für die Behandlung von Abwasser gefördert. Neben den klassischen Verfahren in der Abwasserbehandlung tragen innovative Prozesse zu einer Reduzierung der Ver- und Entsorgungskosten sowie einer Minderung der Umweltbelastungen bei. Insbesondere bei wasserwirtschaftlich bedingten erhöhten Anforderungen an die Ablaufqualität, einem geringen Flächenangebot für den Anlagenneubau oder die -erweiterung stellen innovative Verfahrenstechniken dann häufig eine Lösung dar.

Der Einsatz entsprechender Techniken ist daher zukunftsorientiert, weil mit diesen Methoden auch Substanzen, wie Medikamentenrückstände, Pflanzenschutzmittel oder gefährliche Stoffe aus dem Abwasser entfernt werden können. Diese Schadstoffe sind im Abwasser enthalten, können häufig aber an der Quelle nicht zurückgehalten werden. Im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen nach der Wasserrahmen-Richtlinie der Europäischen Union wird ein „phasing out“ gefährlicher Stoffe allerdings gefordert. In Zukunft wird eine Auseinandersetzung mit diesen in geringer Konzentration vorhandenen Stoffen daher vermehrt notwendig sein, so dass die Anwendung entsprechender Technologien gefördert wird.



► Öffentliche Kläranlagen – erprobte Technologien

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen bei öffentlichen Kläranlagen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres

pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Von der Förderung sind Vorhaben ausgeschlossen, mit denen vor Eingang des Förderantrags bei der NRW.BANK begonnen worden ist. Der Maßnahmenbeginn richtet sich nach Nr. 2.4.1 des Gewässergüteprogramms – kommunal (RdErl. vom 02. Juli 1990, MBl.NRW S. 993, S. 772) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

Neubau, Umbau, Erweiterung oder Verbesserung von öffentlichen Kläranlagen.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Der Fördergegenstand muss eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gem. § 2 Abs.3 AbwAG i.V.m. § 51 Abs. 3 LWG und/oder eine damit in Verbindung stehende Anlage zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Klärschlammes sein.
- b) Der Betreiber oder die Betreiberin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) oder eine gültige Verbandsübersicht verfügen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:
Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:
Darlehen

5.3 Form der Zuwendung:
Plafonddarlehen – kommunal

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Projekte für die Errichtung von Anlagen und Bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.

5.4.2 Höhe der Zuwendung

Die Darlehensgewährung richtet sich nach dem Gewässergüteprogramm – kommunal (RdErl. vom 02. Juli 1990, MBl.NRW S. 993, SMBl. 772) in der jeweils geltenden Fassung, sofern in diesen Richtlinien nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Darlehenskonditionen bestimmen sich nach Nr. 4.3 und Nr. 4.4 des Gewässergüteprogramm – kommunal.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allg. Nebenkosten (insb. Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG, Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2-facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

7.2 Bewilligungsverfahren

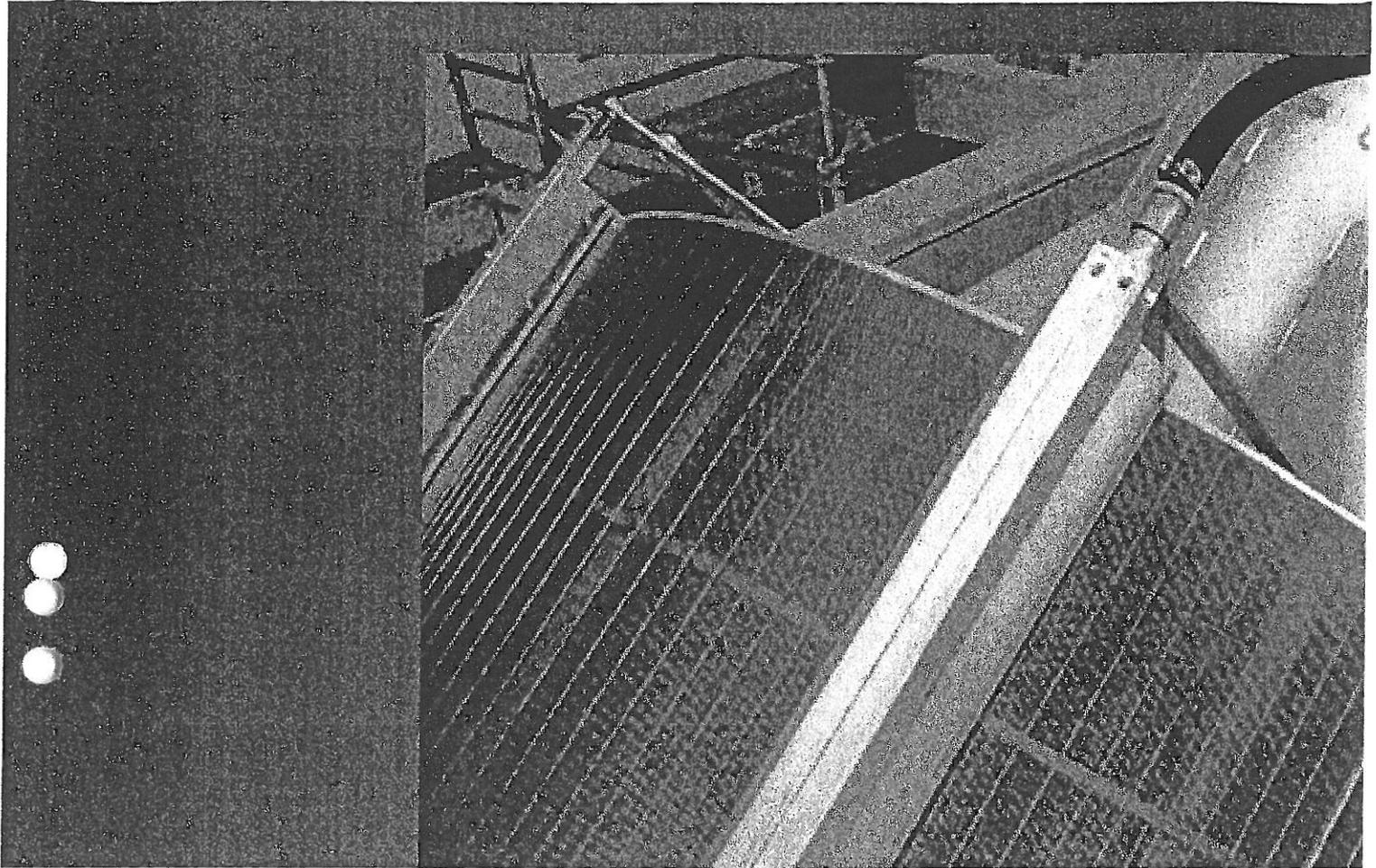
Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Bei einer positiven fachtechnischen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Förderkredit privatrechtlich zu. Die jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für Plafondkredite für das Gewässergüteprogramm – kommunal“ sind Bestandteil der Zusage. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 3 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die zugesagte Förderung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/ Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten. Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen.



► Öffentliche Kläranlagen – innovative Technologien

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

gemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen bei Abwasserbehandlungsanlagen mit innovativen Reinigungsverfahren zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflicht-

1.2 Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

2. Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zur Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Kläranlagen mit innovativen Reinigungsverfahren, wie z. B. Membrantechnologie, Ozonolyse, UV-Verfahren oder andere innovative Technologien mit gleichartiger Reinigungsleistung und dem Ziel der

- a) Hygienisierung des Abwassers oder
- b) Elimination von gefährlichen Stoffen (Pharmaka, Personal Care Produkte, Industriechemikalien)

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Betreiber oder die Betreiberin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) oder eine gültige Verbandsübersicht verfügen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:
Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:
Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung:
Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Projekte für die Errichtung der innovativen Abwasserreinigungsverfahren einschl. der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen. Zusätzliche notwendige Ausgaben für die Ausrüstung und den Einbau der mit der Technologie verbundenen Ausrüstungsgegenstände und Investitionen sind ebenfalls förderfähig (z. B. eine Vorbehandlung des Abwassers durch Feinsiebe).

5.4.2 Höhe der Zuwendung

- a) Die Höhe der Zuwendung beträgt für den Fördergegenstand nach 2 a) bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) Die Höhe der Zuwendung beträgt für den Fördergegenstand nach 2 b) bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allg. Nebenkosten (insb. Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG, Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2-facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Bei einer positiven fachtechnischen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Zuwendung zu. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 4 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/ Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten. Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen.

Bodenfilteranlagen

Aus Niederschlagswassereinleitungen werden heute in wenigen Stunden vergleichbare Frachten in die Gewässer eingeleitet, wie aus kommunalen und industriellen Kläranlagen. Niederschlagsabflüsse treten als häufige, schnelle Abflusswellen mit variablen Schmutzkonzentrationen auf. Insgesamt wurden im Jahr 2005 rd. 73.940 t TOC/a in die Gewässer eingeleitet. Die kommunale Abwasserbehandlung hatte daran einen Anteil von rd. 35 % (25.787 t TOC/a) und die Niederschlagswassereinleitungen mit 48.153 t TOC/a einen Anteil von 65 %.

Niederschlagswassereinleitungen stellen Eingriffe in den Wasser- und Stoffhaushalt der Gewässer dar. Sie wirken sich im Abflussregime, in der Gewässergüte, der Morphologie und der Biozönose in unterschiedlichem Maße aus. Niederschlagsbedingte Einleitungen aus Entwässerungssystemen unterscheiden sich auch ganz erheblich von anderen anthropogenen Gewässerbelastungen, die Kläranlagenabläufen und diffusen Quellen. Ihre Wirkungen können von lokaler, regionaler und überregionaler Bedeutung sein. Abhängig von Abfluss und Stoffgruppe (sauerstoffzehrende Stoffe, Nährstoffe, Schadstoffe) sind akute und verzögerte Wirkungen sowie die Langzeitwirkungen zu beobachten.

Maßnahmen zur Reduktion und dezentralen Behandlung der Schadstoffe stellen flankierende Maßnahmen der Regenwasserbehandlung dar. Bodenfilter dienen der Behandlung von Niederschlagsabflüssen aus Misch- und Trennsystemen. Sie haben sich in den vergangenen Jahren als leistungsfähige Anlagen erwiesen und eignen sich zur physikalisch-biologischen Behandlung von gelösten und partikulär gebundenen Stoffen bei akuten, verzögerten und langfristigen Gewässerbelastungen. Mit Bodenfilteranlagen können emissions- und immissionsorientierte Anforderungen des Gewässerschutzes an die Einleitung von Regenabflüssen in Oberflächengewässer erfüllt werden.



► Bodenfilteranlagen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen bei der Errichtung von Bodenfilteranlagen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund

ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

2. Gegenstand der Förderung

Erstellung von Bodenfilteranlagen oder Anlagen mit gleichwertiger Behandlungswirkung zur weiteren Niederschlagswasserbehandlung einschl. erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Bei der Förderung von Bodenfiltern muss die Niederschlagswasserbehandlung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Vorgaben der Runderlasse „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischsystem“ (RdErl. vom 03.01.1995, SMBl. NRW. 770) sowie „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (RdErl. vom 26.05.2004, SMBl. NRW. 772), in ihrer jeweils geltenden Fassung, sind für die dem Bodenfilter zugeordnete Regenwasserbehandlung einzuhalten.
- b) In die Bodenfilteranlagen sind zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte gem. § 3 Satz 2 SüwV Kan nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen, die eine Auswertung der behandelten Wassermengen ermöglichen.
- c) Die Bemessung der Anlage ist nach dem Retentionsbodenfilter-Handbuch des Landes NRW vorzunehmen.

- d) Der Betreiber oder die Betreiberin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) oder eine gültige Verbandsübersicht verfügen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:
Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:
Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung:
Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind die Bauwerkskosten für die Errichtung der Anlagen einschl. der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen. Bei Bodenfilteranlagen betreffen dies die Anlagen zwischen Ablauf des Regenüberlaufbeckens und der Einleitung in das Gewässer.

5.4.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Grunderwerbkosten (ohne entsprechende Nebenkosten) von Dritten für die Errichtung von Bodenfilteranlagen sind förderfähig. Pauschale Ausgleichszahlungen gem. § 55 LWG sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Nebenkosten zu Grunderwerbkosten (Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allg. Nebenkosten (insb. Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG, Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2-facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Bei einer positiven fachtechnischen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Zuwendung zu. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 4 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/ Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten. Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen.

Niederschlagswasser

In NRW bestehen über 6.000 Regenüberläufe (d.h. Abschlags-/Einleitungsbauwerke). Häufig finden diese Einleitungen der Kanalnetz-Geographie oder auch den Straßenverläufen folgend an sehr kleinen Gewässern statt. Die stoffliche und hydraulische Beanspruchung dieser Gewässer durch die Einleitungen ist außerordentlich hoch.

Im Jahr 2005 betragen die durch verschmutzte Regenwassereinleitungen direkt in die Gewässer eingetragene Frachten an sauerstoffzehrenden Substanzen in NRW rd. 48.153 t TOC. Die Entlastungen verteilen sich dabei wie folgt:

Trennsysteme	18.604 t TOC/a	somit rd. 39%
Mischsysteme	11.447 t TOC/a	somit rd. 24%
Straßenabflüsse	18.102 t TOC/a	somit rd. 37%

Dies ist insgesamt eine höhere Restfracht an sauerstoffzehrenden Substanzen im geklärten Abwasser als die von kommunalen Kläranlagen kontinuierlich in die Gewässer eingeleitete (25.787 t TOC/a). Das heißt, dass in wenigen Stunden im Jahr aus den Abschlagsbauwerken der Kanalisation eine fast doppelt so hohe Schadstoffmenge in Gewässer geleitet wird, wie bei Kläranlagen kontinuierlich an 365 Tagen. Maßnahmen zum Umgang mit Niederschlagswasser wirken sich daher positiv auf die Gesamtbilanz der Gewässergüte aus.

Zum Schutz der Gewässer ist es deshalb notwendig, eine dem Stand der Technik entsprechende Behandlung der Niederschlagswässer vorzunehmen. Im Bereich der Regenwasserbehandlungsanlagen besteht weiterhin ein hoher Nachholbedarf bei den Abwasserbeseitigungspflichtigen. Zusätzlich soll zur Sicherstellung der Anforderungen aus der Wasserrahmenrichtlinie bzw. den sich daraus ergebenden Maßnahmenprogrammen eine entsprechende Unterstützung gewährt werden.

Die Förderung wird auch für Regenrückhaltebecken gewährt, da diese Systeme den natürlichen Abfluss der Gewässer unterstützen und über die Vermeidung von hydraulischen Stresssituationen die Verbesserung der Gewässergüte unterstützen. Außerdem entstehen in den Rückhaltesystemen Absetzprozesse, so dass verminderte Schwebstoffeinträge ebenfalls ein Beitrag zur Verbesserung der Gewässergüte leisten.



► Niederschlagswasser

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen bei Niederschlagswasseranlagen im Rahmen der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle

aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Von der Förderung sind Vorhaben ausgeschlossen, mit denen vor Eingang des Förderungsantrags bei der NRW.BANK begonnen worden ist. Der Maßnahmenbeginn richtet sich nach Nr. 2.4.1 des Gewässergüteprogramms – kommunal (RdErl. vom 02. Juli 1990, MBl. S. 993, SMBl. 772) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zur öffentlichen Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung durch die Erstellung von Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenrückhaltebauwerken einschl. erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen

- a) Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken und Stauraumkanäle einschl. Entlastungsbauwerk
- b) Regenrückhaltebecken als Bauwerk vor Einleitung ins Gewässer

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) In die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen sind zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen, die eine Auswertung der gemessenen Wassermengen gem. § 3 Satz 2 SÜwV Kan ermöglichen.
- b) Der Betreiber oder die Betreiberin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) oder eine gültige Verbandsübersicht verfügen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:
Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:
Darlehen

5.3 Form der Zuwendung:
Plafondarlehen – kommunal

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Errichtung der baulichen Anlagen einschl. der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen. Pauschale Ausgleichszahlungen gem. § 55 Abs. 2 LWG sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

5.4.2 Höhe der Zuwendung

Die Darlehensgewährung richtet sich nach dem Gewässergüteprogramm – kommunal (RdErl. vom 02. Juli 1990, MBl.NRW S. 993, SMB1. 772) in der jeweils geltenden Fassung, sofern in diesen Richtlinien nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Darlehensbedingungen bestimmen sich nach Nr. 4.3 und Nr. 4.4 des Gewässergüteprogramms – kommunal.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allg. Nebenkosten (insb. Inseratskosten, Genehmigungs-

gebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG, Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2-facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Bei einer positiven fachtechnischen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Förderkredit privatrechtlich zu. Die jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für Plafondkredite für das Gewässergüteprogramm – kommunal“ sind Bestandteil der Zusage. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 3 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maß-

nahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die zugesagte Förderung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/ Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten. Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen.

Sanierung Fremdwasser

Neben dem (häuslichen/gewerblichen) Schmutzwasser und dem Niederschlagswasser gehört das sog. Fremdwasser zu den Abflusskomponenten, die den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen entscheidend beeinflussen. Beim Fremdwasser handelt es sich in der Regel um unverschmutztes Wasser, das auf unterschiedlichem Weg in die Kanalisation gelangt und dort zu einer Verdünnung des häuslichen Schmutzwassers führt. Häufigste Ursache für Fremdwassereintritte in die Kanalisation sind schadhafte Kanäle, die dauerhaft oder zeitweise innerhalb des Grundwassers liegen. Hierdurch kommt es zu einer Infiltration von Grundwasser in die Kanalisation. Weitere häufig vorzufindende Quellen für Fremdwasser sind an die Kanalisation angeschlossene Haus- und Grundstücksdrainagen oder auch Bachläufe, die direkt an die Kanalisation angeschlossen sind und die ganz besonders nach längeren Regenereignissen zu einem erheblichen Eintrag von Fremdwasser führen.

Das in die Kanalisation gelangte Fremdwasser behindert auf vielfältige Weise einen optimierten Betrieb der Anlagen zur Abwasserableitung und -behandlung. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Fremdwasseranfalls wirken sich in jedem Fall günstig auf die Abwasserbehandlung und -ableitung aus, was letztendlich zu einer Verbesserung der Gewässergüte führt.

Zur effektiven Bekämpfung von Fremdwasser hat sich eine gemeinsame Vorgehensweise in der öffentlichen und privaten Kanalisation erwiesen. Daher wurde die finanzielle Unterstützung in diesem Förderbereich entsprechend ausgerichtet.

Grundsätzlich sind die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer verantwortlich für die Dichtheit der auf den Grundstücken verlegten Grundleitungen und Hausanschlussleitungen. Folgerichtig sind die Kosten für entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen an privaten Abwasserleitungen von den Grundstückseigentümerinnen oder den Grundstücks-

eigentümern zu übernehmen. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Kanalisation ist die Kommune verantwortlich.

Erfahrungen haben gezeigt, dass die Kosten der Überprüfung und Instandsetzung der privaten Abwasserleitung in Abhängigkeit von Länge, Zugänglichkeit und evtl. festgestellten Leitungsschäden stark variiert. Eine kompetente Fachberatung vor Ausführung der Arbeiten bietet hier Sicherheit. Darüber hinaus lässt die Bündelung von Sanierungsarbeiten eine Kostenersparnis erwarten und Qualitätsansprüche sind gemeinsam leichter zu erzielen.

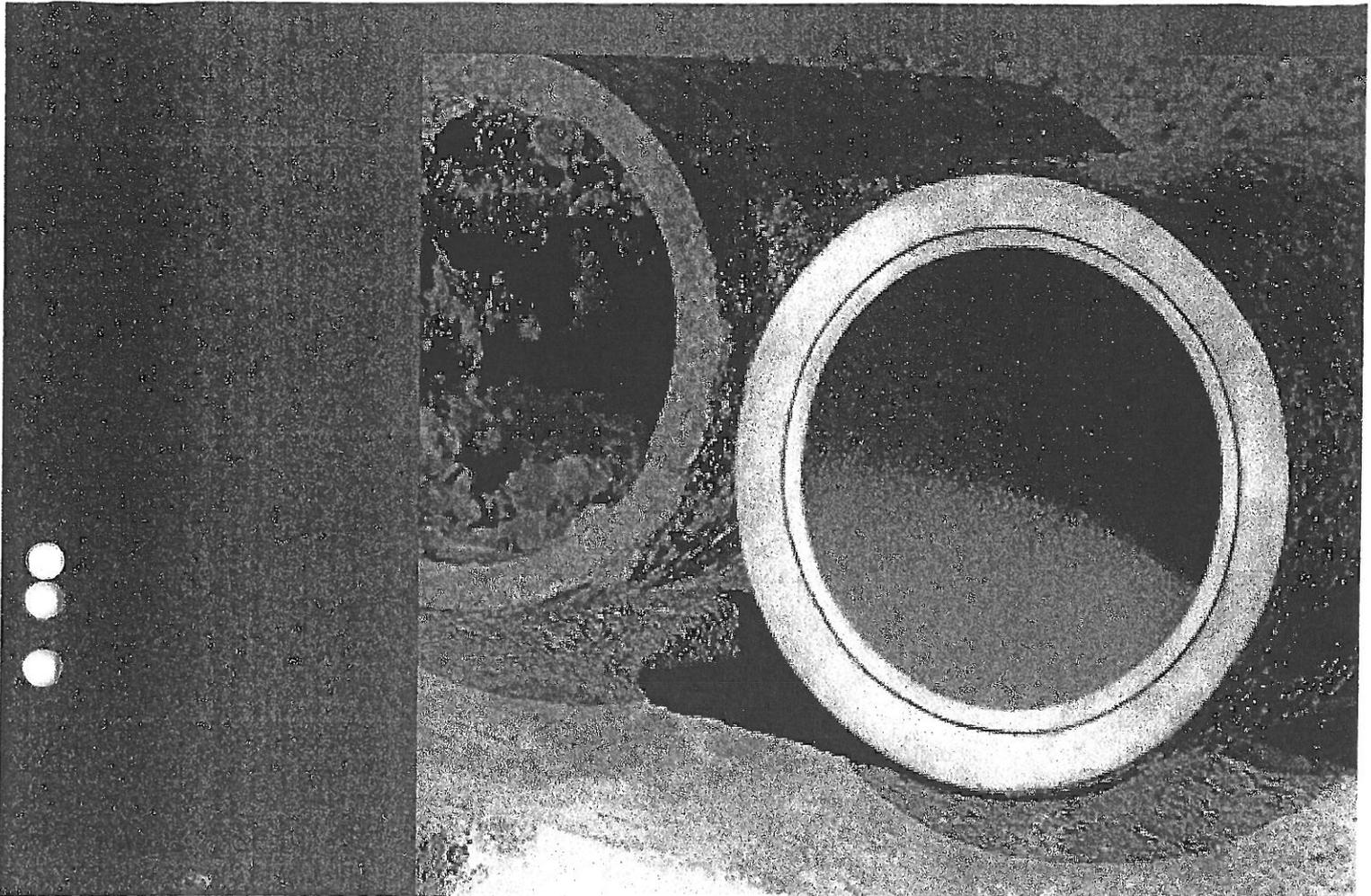
Die Förderung der Sanierung von Hausanschlussleitungen wird ausschließlich in Fremdwassergebieten vorgenommen. Die Kommune weist entsprechende Gebiete aus und kann Grundstückseigentümer bei der Sanierung unterstützen. Dabei ist die Größe des Sanierungsgebietes so zu wählen, dass die Umsetzung aller öffentlichen und privaten Sanierungsmaßnahmen an der Kanalisation innerhalb von 2 Jahren erfolgen kann. Die Dichtheitsprüfung ist nicht Gegenstand der Förderung.

Zur Fremdwasserdiskussion wird darauf hingewiesen, dass häufig die Begriffe „Fremdwasseranteil“ und „Fremdwasserzuschlag“ verwendet werden. Zu beachten ist, dass sich der Fremdwasseranteil (FWA) auf den Trockenwetterabfluss und der Fremdwasserzuschlag (FWZ) auf den Schmutzwasserabfluss beziehen. Der Begriff „Fremdwasseranteil“ ist immer kleiner als 100 %. Dagegen kann der „Fremdwasserzuschlag“ den Wert von 100 % durchaus überschreiten.

$$FWA = \frac{\text{Fremdwasserabflussvolumen}}{\text{Trockenabflussvolumen}} \times 100 \%$$

$$FWZ = \frac{\text{Fremdwasserabflussvolumen}}{\text{Schmutzwasserabflussvolumen}} \times 100 \%$$

Förderfähig sind aussch. Kanalsanierungen, wenn die Maßnahmen in einem Fremdwasserschwerpunktgebiet liegen, in dem der „Fremdwasseranteil“ nachweislich einen Wert von 50 % überschreitet.



► Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzept

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Erarbeitung und Aufstellung von Fremdwassersanierungskonzepten. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrages noch nicht begonnen wurde. Die in Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erstellung von technischen und wirtschaftlichen Fremdwassersanierungskonzepten, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger in lokalen Fremdwasserschwerpunktgebieten aufstellt, einschl. evtl. notwendiger Messungen

Nicht gefördert werden:

- Die Untersuchungen privater Hausanschluss- und Grundleitungen
- Inspektionen und Dichtheitsprüfungen öffentlicher Kanalisationen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

a) Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SÜwV Kan untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Für die abgegrenzten Teilbereiche des Kanalnetzes, für die eine Förderung beantragt wird, muss die Sanierungsbedürftigkeit der Kanäle durch Fremdwasserinfiltrationen (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) eingetreten sein.

b) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) verfügen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 **Zuwendungsart:**
Projektförderung

5.2 **Finanzierungsart:**
Anteilfinanzierung

5.3 **Form der Zuwendung:**
Zuschuss

5.4 **Bemessungsgrundlage**

5.4.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Aufstellung der Fremdwassersanierungskonzepte.

5.4.2 **Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2-facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

7.2 Bewilligungsverfahren

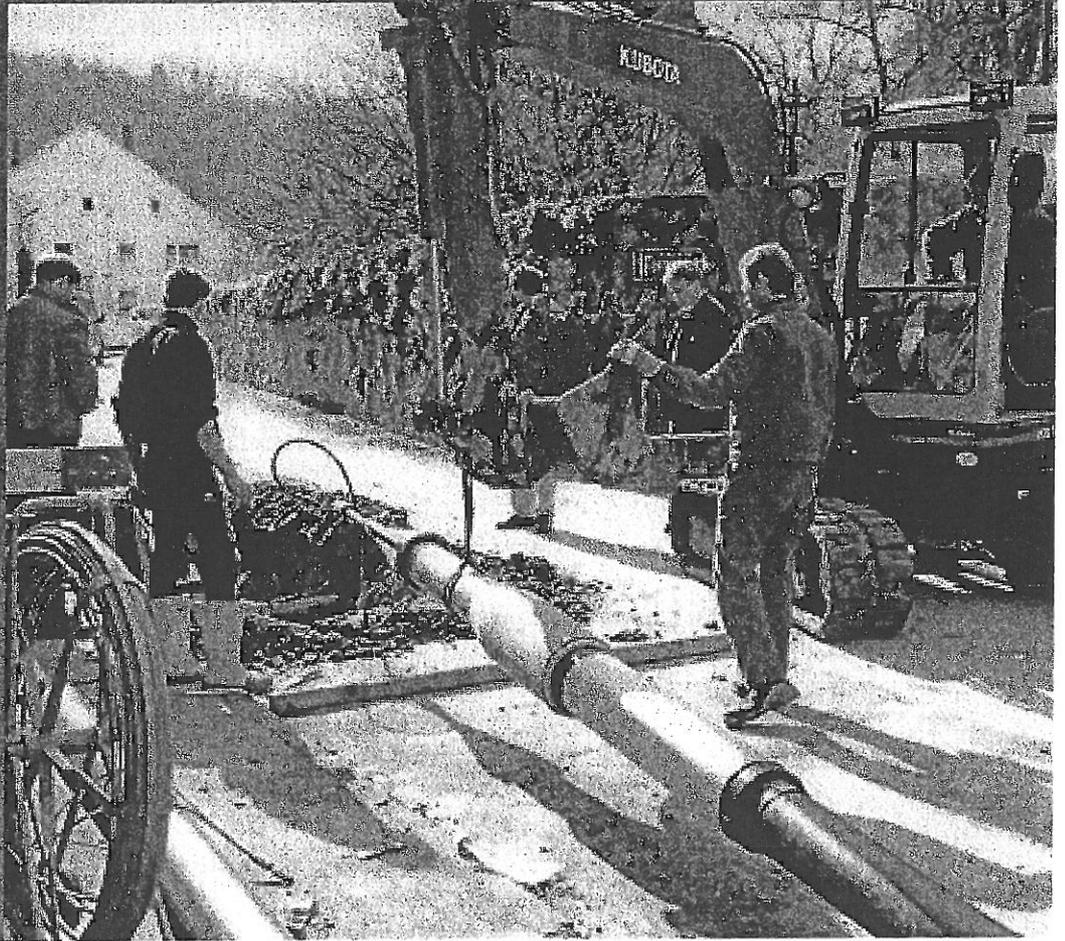
Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Bei einer positiven fachlichen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Zuwendung zu. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Antrags auf Auszahlung). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/ Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten. Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der zuständigen bewilligenden Stelle zu führen.



► Fremdwasser – Öffentliche Kanalsanierung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zur öffentlichen Kanalsanierung, um eine Verdünnung des Abwassers im Sinne des § 3 Abs. 3 AbwV (Fremdwasser) zu vermeiden. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle

aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Zuwendungen sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme vor Eingang des Förderungsantrags bei der NRW.BANK begonnen worden ist. Der Maßnahmenbeginn richtet sich nach Nr. 2.4.1 des Gewässergüteprogramms – kommunal (RdErl. vom 02. Juli 1990, MBl. S. 993, S. MBl. 772) in der jeweils geltenden Fassung.

baulicher Einwirkungen, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG, Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2-facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

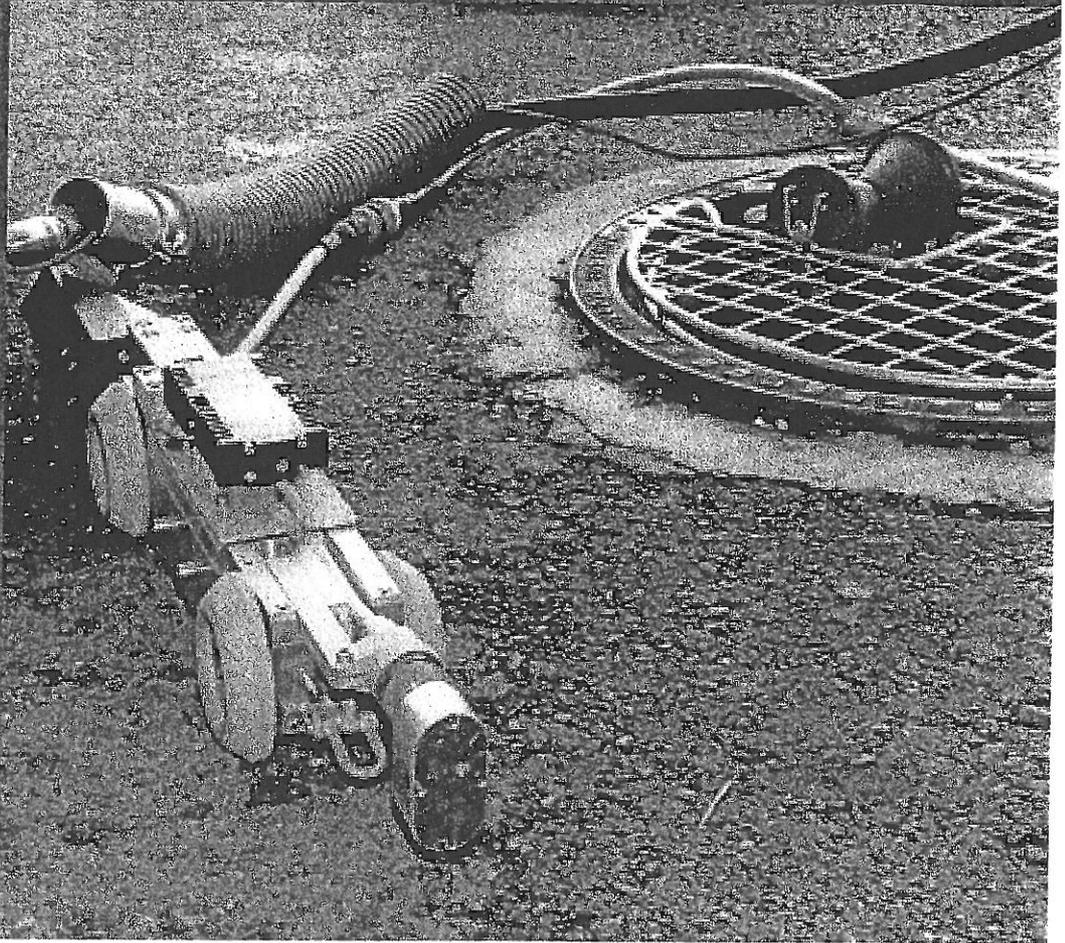
Bei einer positiven fachtechnischen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Förderkredit privatrechtlich zu. Die jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für Plafondkredite für das Gewässergüteprogramm – kommunal“ sind Bestandteil der Zusage. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 3 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die

Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die zugesagte Förderung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/ Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten. Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen.



► Fremdwasser – Private Kanalsanierung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionen bei der privaten Kanalsanierung. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

2. Gegenstand der Förderung

Ganzheitliche Sanierung von privaten Hausanschlüssen im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen. Die Zuwendung ist an Eigentümerinnen oder Eigentümer privater Anschlussleitungen (einschl. der Grundleitungen) weiterzuleiten (Einzelempfängerin oder Einzelempfänger).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die öffentliche Kanalisation muss im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) untersucht und hinsichtlich ihrer Schäden bewertet sein.
- b) Im Entwässerungsgebiet ist ein erhöhter Fremdwasseranfall (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) vorhanden, der überwiegend nicht aus der öffentlichen Kanalisation stammt (Drainagen, eindringendes Grundwasser).
- c) Die Gemeinde muss im abgegrenzten Fremdwasserschwerpunktgebiet durch Satzung die Inspektion aller Hausanschlüsse veranlassen haben.
- d) Es muss ein Fremdwassersanierungskonzept der Gemeinde bestehen, bei dem in einem Fremdwasserschwerpunktgebiet die öffentliche und private Kanalisation ganzheitlich (als Einheit) saniert wird. Hierzu hat der Betreiber der öffentlichen Kanalisation ein mit der Bezirksregierung abgestimmtes Fremdwasserkonzept vorzulegen. Die zu sanierenden öffent-

lichen und privaten Leitungen müssen im Fremdwasserschwerpunktgebiet liegen.

- e) Anträge von Eigentümerinnen oder Eigentümern werden durch die Gemeinde nur entgegengenommen, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 500 € beträgt.
- f) Juristische Personen (Industrie- und Gewerbebetriebe sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können) haben die erforderliche Erklärung zur „De-minimis-Regelung“ abzugeben und dem Förderantrag beizufügen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:
Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:
Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung:
Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Sanierung privater Hausanschluss- und Grundleitungen. Nicht zuwendungsfähig ist ggf. eine vorab erforderliche Dichtheitsprüfung des privaten Hausanschlusses.

5.4.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der an die Eigentümerinnen oder Eigentümer privater Anschlussleitungen weiterzuleitenden Zuwendung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 200 € je angefangenem laufendem Meter sanierter

Hausanschluss- und Grundleitung je Haus einschl. Nebengebäuden.

Bei juristischen Personen (Industrie- und Gewerbebetriebe sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können) darf der Maximalbetrag von 100.000 € innerhalb von drei Jahren je Unternehmen nicht überschritten werden. Die Förderung wird im Rahmen der „De-minimis-Regelung“ (VO (EG) Nr. 69/2001 der EU-Kommission vom 12.01.2001) gewährt.

Die Gemeinde sammelt die Anträge und legt sie nach Vorgaben der bewilligenden Stelle als Sammelantrag nach dem Grundmuster 1 zu Nr. 3.1 VVG der NRW.BANK vor. Der Sammelantrag hat eine Stellungnahme der Gemeinde zur Förderfähigkeit zu enthalten.

Die NRW.BANK beteiligt die Bezirksregierung zur Beurteilung der Förderfähigkeit. Nach fachlicher Prüfung der Fördervoraussetzungen gem. Nr. 4 leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zur Bewilligung des Antrags zu.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allg. Nebenkosten (insb. Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters durch die Hauseigentümerin oder den Hauseigentümer bei der Gemeinde zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Für Maßnahmen, die von den Gemeinden gesammelt beantragt wurden, werden diesen die Mittel bewilligt. Die Gemeinde leitet die Mittel an die Hauseigentümerinnen oder Hauseigentümer weiter.

Die Zusage der Bewilligung an die Gemeinde hat die Verpflichtung zu enthalten,

- die Einzelempfänger unverzüglich schriftlich von der Bewilligung oder Ablehnung zu unterrichten,
- von den Einzelempfängern einen Nachweis gegenüber der Gemeinde über die geleisteten Ausgaben und die Leistungen Dritter innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu verlangen,
- die Einzelempfängerin oder den Einzelempfänger darauf hinzuweisen, dass die Fördermittel vom Land NRW gewährt werden,
- die Einzelempfängerin oder der Einzelempfänger darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf die Zuwendung entfällt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von 2 Jahren fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden kann und die Nachweise über geleistete Ausgaben und Leistungen Dritter bei der Gemeinde vorgelegt werden,
- die Maßnahme auf die ordnungsgemäße Durchführung durch die Gemeinde prüfen und bestätigen zu lassen,

- der bewilligenden Stelle einen einfachen Summenverwendungsnachweis i.S.v. Nr. 10.2 VVG mit kurzem Sachstandsbericht vorzulegen.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Summenverwendungsnachweises). Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Gemeinde, der Einzelempfängerin oder dem Einzelempfänger bzw. von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/ Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind von der Gemeinde an die NRW.BANK zu richten. Hierzu legt die Einzelempfängerin oder der Einzelempfänger der Gemeinde den Nachweis über geleistete Ausgaben und Leistungen Dritter vor.

Die Auszahlung der Zuwendung darf erst nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen. Die Auszahlung der Zuwendung darf nur nach Prüfung der Rechnungen durch die Gemeinde sowie der Feststellung über die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme erfolgen.